

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 22. April 2020 beschlossenen Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation EUNAVFOR MED IRINI erfolgt auf der Grundlage
 - a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982,
 - b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
 - c) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
 - d) der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014), 2174 (2014), 2240 (2015), 2259 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2312 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2380 (2018), 2420 (2018), 2437 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2491 (2019), 2509 (2020), und 2510 (2020) in Verbindung mit
 - e) dem Beschluss 2020/472/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 31. März 2020.

Die deutschen Streitkräfte handeln hierbei im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet;

- b) Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen;
- c) Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen;
- d) Maßnahmen zur Beschlagnahme und Entsorgung der unter Buchstabe c genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen;
- e) Erhebung und Speicherung von Beweismitteln im Einklang mit anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen stehen;
- f) Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu Personen, die unter dem Verdacht stehen, an der Beförderung unter das Waffenembargo der VN fallender Gegenstände beteiligt zu sein, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die zur Identifizierung besagter Personen geeignet sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- g) Übermittlung der unter Buchstabe f genannten Daten, der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und von Informationen, die bei der unter den Auftrag fallenden Aufgaben erlangt werden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der Union nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- h) Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen;
- i) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h gesammelten Informationen an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU;
- j) Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten der libyschen Küstenwache und Marine und Ausbildung bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, im Einsatzgebiet und/oder auf Einladung in einem Mitgliedstaat der EU;
- k) Unterstützung bei der Einrichtung und, falls erforderlich, beim Betrieb eines Beobachtungsmechanismus zur systematischen Erfassung und Überprüfung von erzielten Ausbildungsergebnissen;
- l) Sammlung, Speicherung und Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Union, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, INTERPOL, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfungen von möglichen Schulungsteilnehmern erhoben wurden, sowie Erhebung und Speicherung von erforderlichen medizinischen Informationen und biometrischen Daten der Schulungsteilnehmer, sofern diese jeweils schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben;

- m) Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen;
 - n) Sammlung und Speicherung der Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Daten zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation, die IRINI an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weiterleiten kann, nach Maßgabe des geltenden Rechts;
 - o) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI;
 - p) Sicherung und Schutz eigener Kräfte und sonstiger Schutzbefohler.
4. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten
- Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:
- Führung;
 - Führungsunterstützung;
 - Militärisches Nachrichtenwesen;
 - Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See;
 - Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
 - Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten und damit im Zusammenhang stehende Durchführungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie -fähigkeiten;
 - Sicherung und Schutz;
 - operative Informationen;
 - logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
 - sanitätsdienstliche Versorgung;
 - Verbindungswesen;
 - Kräfte zur Unterstützung der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine.
5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer des Einsatzes
- Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber der EU anzuzeigen und längstens bis zum 30. April 2021 einzusetzen.
- Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der EU und die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen der VN nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.
6. Status und Rechte
- Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach
- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
 - den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der EU und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.
- Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und

anderer EUNAVFOR MED IRINI-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI erstreckt sich auf die Hohe See außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die EU geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 7. Mai 2020 bis 30. April 2021 voraussichtlich insgesamt rund 45,6 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 rund 30,4 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2021 rund 15,2 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2020 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die im April 2019 begonnene Offensive von General Haftar's „Libyscher Nationaler Armee“ gegen die Regierung des Nationalen Einvernehmens (RNE) auf Tripolis und andere Landesteile dauert trotz internationaler Vermittlungsversuche an. Die Kämpfe haben bislang mehr als 2 000 Tote gefordert und destabilisieren das Land, indem sie die im Rahmen des Skhirat-Abkommens von 2015 geschaffenen Institutionen der RNE unterminieren, eine Teilung Libyens in Ost und West befördern und die Bekämpfung terroristischer Organisationen erschweren. Nach einem Bericht des Amtes der Vereinten Nationen (VN) für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten leben in Libyen ca. 345 000 Menschen in der Nähe der Frontlinien und 900 000 Menschen in Gebieten, die vom Konflikt betroffen sind. In Tripolis haben seit April 2019 aus Furcht vor den Kampfhandlungen rund 150 000 Menschen ihre Häuser verlassen. Zudem gefährden die Kampfhandlungen zunehmend Flüchtlinge und Migranten.

Auf Anregung von Ghassan Salamé, dem damaligen Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs und Leiter von UNSMIL, lud die Bundesregierung seit September 2019 die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der VN sowie Vertreter von Italien, der Türkei, Ägyptens, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Europäischen Union (EU), der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union im Rahmen des sogenannten Berliner Prozesses mehrfach zu Beratungen ein, um die Voraussetzungen für einen innerlibyschen Friedensprozess unter VN-Ägide zu diskutieren. Dies führte am 19. Januar 2020 zur Berliner Libyen-Konferenz, an der zusätzlich auch Algerien und die Republik Kongo teilnahmen, mit dem Ergebnis einer gemeinsamen 55 Punkte umfassenden Schlussfolgerung und eines von UNSMIL erstellten Operationalisierungsplans. Die Teilnehmer bekannten sich dabei zu einem libyschen Friedensprozess unter der Ägide der VN, sicherten zu, sich nicht in den bewaffneten Konflikt und die inneren Angelegenheiten Libyens einzumischen, und verpflichteten sich, das von den VN gegen Libyen verhängte Waffenembargo in vollem Umfang einzuhalten und umzusetzen. Die libyschen Konfliktparteien wurden dazu aufgerufen, einen nachhaltigen Waffenstillstand zu erzielen und in Dialog miteinander zu treten. Am 12. Februar 2020 indossierte der Sicherheitsrat der VN die Schlussfolgerungen der Berliner Libyen-Konferenz sowie die der UNSMIL übertragenen Aufgaben des Operationalisierungsplans in der Resolution 2510 (2020). Ebenfalls im Februar 2020 kamen erstmals seit der Eskalation der Kämpfe militärische Vertreter beider Konfliktparteien unter Führung der VN in Genf zusammen und präsentierten am 24. Februar 2020 den Entwurf eines Waffenstillstandsabkommens. Vom 26. bis zum 29. Februar 2020 tagte erstmals ein politischer Dialog, ebenfalls unter Führung der VN.

Ungeachtet dieser Fortschritte gibt es weiterhin Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Lieferungen von Waffen, Material und Kämpfern an beide Seiten des Konfliktes. Auch werden aus Libyen weiterhin regelmäßig teils schwere Kampfhandlungen gemeldet, insbesondere in und um Tripolis (Flughafen Mitiga) sowie in Bereichen von strategischer Bedeutung (Misratah, Sirte und im Süden des Landes). Aufrufe zu einer humanitären Waffenruhe durch den VN-Generalsekretär, durch UNSMIL und durch Teilnehmer der Berliner Libyen-Konferenz werden bislang nicht befolgt. Das Waffenstillstandsabkommen ist bislang von beiden Konfliktparteien nicht angenommen worden.

Bereits im Januar 2020 brachte der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, eine stärkere Rolle der EU zur Kontrolle des Waffenembargos der VN gegen Libyen sowie eine mögliche Überwachung eines Waffenstillstandsabkommens ins Gespräch. Beim Treffen der EU-Außenminister am 17. Februar 2020 in Brüssel wurde als EU-Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse der Berliner Libyen-Konferenz eine neue Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) im Grundsatz politisch beschlossen, mit dem Kernauftrag der Implementierung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Zur Umsetzung soll sich die militärische Operation auf Luftfahrzeuge, Satelliten und seegehende Einheiten abstützen. Einhergehend mit dieser Grundsatzentscheidung wurde EUNAVFOR MED Operation SOPHIA am 31. März 2020 beendet.

II. Die Rolle von EUNAVFOR MED IRINI

Nach intensiven politischen und unter hohem zeitlichem Druck stehenden Verhandlungen wurde die von der EU geführte militärische Operation EUNAVFOR MED IRINI am 31. März 2020 für die Dauer von einem Jahr vom Rat der EU beschlossen. Um sicherzustellen, dass die deutsche Beteiligung im Falle einer zu erwartenden Verlängerung des EU-Mandats ohne zeitliche Lücke zur Auftragserfüllung beitragen kann, soll das Bundestagsmandat vorbehaltlich eines fortbestehenden EU-Mandats bis Ende 30. April 2021 gültig sein.

Die Hauptaufgabe der Operation EUNAVFOR MED IRINI besteht darin, einen Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN gegenüber Libyen, auf Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1970 (2011) und Folgeresolutionen zu leisten. Ziel ist es, Verstöße gegen das Waffenembargo aufzuklären und wenn nötig Kontrollmaßnahmen auf Hoher See sowie Umleitungen in einen Hafen für weitere Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist der Einsatz von seegehenden Einheiten in internationalen Gewässern und von Luftfahrzeugen wie Drohnen, Flugzeugen und Hubschraubern im internationalen Luftraum sowie die Abstützung auf das Satellitenzentrum der EU (SATCEN) und das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse zur Sammlung von Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Operation erforderlich sind, vorgesehen. Durch die vielseitigen Aufklärungsfähigkeiten wird die Erstellung eines engmaschigen Lagebildes hinsichtlich etwaiger Embargoverstöße insbesondere auf Hoher See möglich. Dabei soll die umfassende Überwachung weiterer Transportrouten in Libyen über den Luft- und Landweg perspektivisch ausgebaut werden. Für eine luftgestützte Aufklärungskomponente im libyschen Luftraum, wie in den Erwägungsgründen des Ratsbeschlusses angeführt, liegen die Voraussetzun-

gen noch nicht vor. Neben den erforderlichen völkerrechtlichen Voraussetzungen ist insbesondere ein gesonderter Ratsbeschluss notwendig.

Die beschafften Informationen dienen, unter anderem durch Weitergabe an das Expertenpanel der VN, einer verstärkten Transparenz innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Somit werden die politische Sichtbarkeit von Staaten, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und der Druck durch die internationale Gemeinschaft erhöht. Mit den exekutiven Durchsetzungsbefugnissen der Operation werden eine Abschreckung vor seeseitigen Embargoverletzungen und eine Stützung der Glaubwürdigkeit des Embargoregimes der VN beabsichtigt.

Die strengen Einsatzregeln tragen zur Handlungssicherheit im Falle von Durchsetzungsmaßnahmen bei. So müssen sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats eines des Verstoßes verdächtigten Schiffes bemühen, bevor sie eine Durchsuchung durchführen.

Darüber hinaus leistet EUNAVFOR MED IRINI einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl, einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölzeugnisse, aus Libyen. Dies geschieht auf Grundlage der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates der VN, zuletzt verlängert durch Resolution 2509 (2020). Dabei erstellt die Operation ein Lagebild zu den illegalen Ölexporten und leitet es an die zuständigen libyschen Behörden sowie die EU weiter, um so die hinter den Waffenlieferungen stehenden verborgenen Finanzierungsmöglichkeiten aufzudecken und einzuschränken.

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI leistet die EU weiterhin einen Beitrag zur Bekämpfung des Geschäftsmodells von Schleusernetzwerken. Dies geschieht durch das Sammeln von Informationen im Operationsgebiet und anschließender Weitergabe von Daten hinsichtlich der Schleuserkriminalität an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Stellen der EU. Eine Weitergabe an libysche Behörden ist nicht vorgesehen.

Neben den beschlossenen Maßnahmen kommt es der EU ebenfalls darauf an, geeignete Fähigkeiten der libyschen Küstenwache und Marine weiter auszubauen. Über EUNAVFOR MED IRINI hinaus sollen libysche Küstengemeinden in der sozio-ökonomischen Entwicklung sowie die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen unterstützt und die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen verbessert werden. Dies schließt die Förderung begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migranten und die Evakuierung von Flüchtlingen mit ein.

Die Ausbildung von Angehörigen der libyschen Küstenwache und Marine erfolgte für einige Monate an Bord von Einheiten der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und wurde anschließend bis zur Beendigung der Operation in EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die bisherige Ausbildung im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA hat Erfolge gezeigt und die Funktionsfähigkeit der libyschen Küstenwache und Marine durch die bessere Qualifikation ihres Personals erhöht. Es ist beabsichtigt, dies im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI als Teil des Bemühens der Bundesregierung und der EU um Stärkung der libyschen Einheitsregierung und der libyschen staatlichen Strukturen fortzuführen. Die Vermittlung völker-, insbesondere menschen-, flüchtlings- und seerechtlicher Grundlagen in Fragen der Seenotrettung bilden weiterhin wichtige Bestandteile der Ausbildung. Ziel der Unterstützung der libyschen Küstenwache und Marine durch die EU ist die Professionalisierung ihrer Behördenstruktur und ihr Fähigkeitsaufbau, damit die libysche Einheitsregierung in ihren Hoheitsgewässern gegen organisierte Kriminalität vorgehen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen kann. Dazu gehören auch die Einrichtung eines Such- und Rettungsdienstes inklusive einer nationalen Rettungsleitstelle (Maritime Rescue and Coordination Centre, MRCC), eines Such- und Rettungsbereichs sowie die wirksame Durchführung von Seenotrettungen in und außerhalb der libyschen Hoheitsgewässer im Einklang mit Seevölkerrecht, Menschenrechten und internationalen Standards.

Dazu ist ebenfalls beabsichtigt, im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI den durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA etablierten „Monitoring and Advising“ Mechanismus fortzuführen. Dieser dient dem Zweck, die Wirksamkeit des Kapazitätsaufbaus, insbesondere der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine, nachzuverfolgen. Eine personelle Unterstützung des Mechanismus durch eine deutsche Beteiligung ist entsprechend der Ausbildungsbedingungen nur auf der Hohen See außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens sowie innerhalb der EU möglich.

Zudem gilt für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Schiffe die bestehende völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort. Leistet ein an EUNAVFOR MED IRINI beteiligtes Schiff im Rahmen der Auftragserfüllung gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung Seenothilfe, so sieht die vereinbarte Ausschiffungsregelung vor, dass aus Seenot Gerettete in Griechenland ausgeschifft werden können. Alle Geretteten werden anschließend auf Grundlage vorab zu erklärender Zusagen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, die sich an der Regelung beteiligen, verteilt. Alle schiffstellenden Mitgliedstaaten sollen

grundsätzlich an der Verteilung teilnehmen; weitere Mitgliedstaaten können freiwillig entscheiden, der Verteilungsvereinbarung beizutreten. Kommt es aufgrund dieser Vereinbarung zu massivem Missbrauch der Migration durch Dritte, kann diese Regelung einseitig und jederzeit vom jeweiligen Unterzeichner aufgekündigt werden.

Weiterhin ist zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart worden, dass EUNAVFOR MED IRINI alle vier Monate durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) des Rates der EU bestätigt werden muss. Sollte diese Bestätigung ausbleiben, ist die gesamte Operation vorzeitig beendet. Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat veranlassen, dass der Operationskommandeur die Schiffe aus einem Teilbereich für maximal acht Tage zurückzieht und das PSK über einen sogenannten migrationsbezogenen „Pull Faktor“ entscheiden muss. Fällt im PSK innerhalb der achttägigen Frist keine Entscheidung, kann die Operationsführung die Schiffe in das entsprechende Seegebiet zurückverlegen.

Die Bundesregierung strebt die Umsetzung der im Mandat für EUNAVFOR MED IRINI festgeschriebenen Aufgaben mit dem Ziel an, zu einer stabilisierenden Wirkung auf Libyen sowie zu dem durch die VN geführten politischen Friedensprozess des Landes aktiv beizutragen.

Für eine deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI ist eine Obergrenze von 300 Soldatinnen und Soldaten festgelegt. Damit kann in der Anfangsphase eine Teilnahme mit einem Seefernaufklärer sowie mit Stabspersonal in den Führungsstäben der Operationsführung sichergestellt werden. Eine Beteiligung mit einer seegehenden Einheit ist spätestens ab August 2020 unter Einhaltung der Obergrenze angestrebt.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist in einem erheblichen Umfang humanitär und stabilisierend in Libyen engagiert. Als einer der wesentlichen internationalen Akteure in Libyen verfolgt sie einen langfristig ausgerichteten umfassenden Stabilisierungsansatz. Das Engagement zur Vermittlung zwischen den internationalen Akteuren im Rahmen des Berliner Prozesses wird flankiert durch Maßnahmen zur Unterstützung des durch UNSMIL geleiteten innerlibyschen Mediationsprozesses. Gleichzeitig werden tieferliegende Konfliktursachen durch Dialog- und Versöhnungsprozesse auf lokaler Ebene adressiert und staatliche Strukturen gestärkt. Auf lokaler und nationaler Ebene werden durch die Unterstützung der Wahlbehörden sowie der libyschen Zivilgesellschaft strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates geschaffen.

Die EU ist mit diplomatischen Mitteln und konkreter Hilfe bemüht, in Libyen beim Aufbau staatlicher Strukturen, die für Versorgung der Bevölkerung und Sicherheit sorgen können, zu helfen und die VN in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen. Dies schließt umfangreiche bilaterale Maßnahmen in den Bereichen Zivilgesellschaft, Regierungsführung, Gesundheit, Jugend und Bildung, Flucht, Migration und Schutz, Unterstützung von politischem Prozess, Sicherheit und Mediation ein.

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) sowie die libysche Einheitsregierung, damit diese der Bevölkerung, Flüchtlingen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

Im Jahr 2019 wurde durch die Bundesregierung humanitäre Hilfe in Höhe von 11,2 Millionen Euro geleistet, für 2020 sind bereits 9 Millionen Euro an humanitärer Hilfe zugesagt. Partner sind insbesondere der UNHCR zur Versorgung und Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Humanitäre Flugdienst der VN (UNHAS) und das Deutsche Rote Kreuz (DRK).

Insgesamt hat die Bundesregierung für die Arbeit des UNHCR in Libyen seit 2015 humanitäre Mittel in Höhe von mehr als 40 Millionen Euro bereitgestellt. Über das UNHCR-Transitzentrum „Gathering and Departure Facility“ in Tripolis konnten zwischen Dezember 2018 und Frühjahr 2020 über 1 700 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge und Asylsuchende in Drittländer evakuiert bzw. umgesiedelt werden. Die von der Bundesregierung im Mai 2018 zugesagte Aufnahme von 300 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Libyen über den „Emergency Transit Mechanism“ Niger wurde weitestgehend umgesetzt. Die für 2020 zusätzlich zugesagte Aufnahme von weiteren 300 Personen ist derzeit Vorbereitung.

Im Rahmen des EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika (EUTF) unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Migranten in Libyen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz besonders schutzbedürftiger Migranten, ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland, der Verbesserung des Migrationsmanagements in Libyen sowie auf Stabilisierungsmaßnahmen in Aufnahmegemeinden entlang

von Migrationsrouten. Hierfür wurden in den EUTF insgesamt 121,6 Millionen Euro durch die Bundesregierung eingezahlt.

Die zivile Mission der EU zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (European Union Border Assistance Mission in Libya, EUBAM Libyen), wurde 2019 aus Sicherheitsgründen erneut nach Tunis verlegt und ist in Tripolis nur mit einer eingeschränkten Präsenz aktiv. Seit 2016 unterstützt EUBAM Libyen die libyschen Behörden beim Kapazitätsaufbau sowie der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terrorismusbekämpfung, Strafjustiz, Grenz- und Migrationsmanagement. Dabei stimmt sich EUBAM Libyen eng mit UNSMIL ab.